

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.12.2024 Geschäftszeichen: I 16-1.71.3-2/24

**Zulassungsnummer:
Z-71.3-45**

Geltungsdauer
vom: **1. Januar 2025**
bis: **1. Januar 2030**

Antragsteller:
solidian GmbH
Sigmaringer Straße 150
72458 Albstadt

Zulassungsgegenstand:
Betonfertigteile bewehrt mit Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID nach der Z-1.6-308

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Betonfertigteile, die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID gemäß Bescheid Z-1.6-308 bewehrt werden. Bezüglich des Verwendungsbereichs sind die Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID bewehrten Betonfertigteile sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen, der DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung", Teil 1 sowie den Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 zu planen und zu bemessen.

Abweichend vom Bescheid Z-1.6-308, Abschnitt 3.1, 3. Spiegelstrich darf die minimale Betondeckung auf $c_{\min} = c_{\min,b} = 14$ mm unabhängig von der Wahl des möglichen Größtkorns (siehe Bescheid Z-1.6-308, Kapitel 1.2) reduziert werden, wenn durch die Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.3.3 sichergestellt ist, dass die Lage der Bewehrung der Planung und Bemessung entspricht.

Für die Grenzabmaße der Fertigteile gilt DIN 18203-1. Abweichend von DIN 18203-1, Abschnitt 3, Tabelle 2 gelten für Bauteildicken bzw. Querschnittsmaße $\leq 0,15$ m für die Minus-Toleranzen sinngemäß die Grenzmaße nach der DAfStb-Richtlinie „Bauteile mit nichtmetallischer Bewehrung“, Teil 1, Bild R9-1, mit der Bauteildicke auf der X-Achse. Für die Plus-Toleranzen der Bauteildicken bzw. Querschnittsmaße $\leq 0,15$ m gelten weiterhin die Grenzabmaße der DIN 18203-1.

Bezüglich Brandverhalten sind die Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 zu beachten.

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID bewehrten Betonfertigteile sind unter Beachtung der DIN 1045-4¹, der DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung", Teil 3 sowie der Bestimmungen des Bescheides Z-1.6-308 herzustellen.

Die Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID nach der Z-1.6-308 dürfen nur nach den Anweisungen der Hersteller getrennt werden.

Die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID bewehrten Betonfertigteile können im Laminierverfahren oder im Gießverfahren hergestellt werden.

Bei Herstellung der mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID bewehrten Betonfertigteile im Laminierverfahren ist die DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung", Teil 3, Abschnitt R8.4.7 zu beachten. Das Einbringen der Betonschichten muss frisch auf frisch erfolgen.

2.2.2 Transport und Lagerung

Es gilt die DAfStb-Richtlinie "Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung", Teil 3, Abschnitt 9.4.

2.2.3 Kennzeichnung

Die mittels Carbon-Bewehrungsgittern solidian GRID bewehrten Betonfertigteile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Bei Verwechslungsgefahr bei der Montage ist auf dem Fertigteil die Einbaulage anzugeben.

¹ DIN 1045-4:2012-02 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen.

Auf dem Lieferschein der Betonfertigteile sind die Expositionsklassen gemäß Bescheid Z-1.6-308, das Herstellwerk und das Herstellungsdatum anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Betonfertigteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Betonfertigteile eine anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine anerkannte Überwachungsstelle nach der laufenden Nr. 1.5/7 des Teils 1 des PÜZ-Verzeichnisses einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk der Betonfertigteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan vom 1. Oktober 2024 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In den Herstellwerken der Betonfertigteile ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch halbjährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist für jeden Betonfertigteiltyp eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüf- und Überwachungsplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Normative Verweisungen

DAfStb-Richtlinie Betonbauteile mit nichtmetallischer Bewehrung	Teil 1: Bemessung und Konstruktion; Teil 2: Bewehrungsprodukte; Teil 3: Hinweise zur Bauausführung; Teil 4: Empfehlungen für Prüfverfahren; Teil 5: Hinweise zu erforderlichen Nachweisen für die Verwendbarkeit der Bauprodukte (nichtmetallische Bewehrung) und der Anwendbarkeit der Bauart; Beuth-Verlag; 2024-01
DIN 1045-4:2012-02	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
DIN 18203-1:1997-04	Toleranzen im Hochbau – Teil 1: Vorgefertigte Teilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Alex